gemeinde maur

Ein Todesfall – was ist zu tun?

Informationsbroschüre

zürichstrasse 8 I ch-8124 maur I tel 043 366 13 66 I www.maur.ch

Inhalt

Bestattungswunsch 2
Meldung des Todesfalls 2
Einsargung und Überführung 3
Aufbahrung 3
Urnenbeisetzung und Erdbestattung 3
Abdankungsfeier 4
Blumenschmuck 4
Friedhöfe der Gemeinde Maur 4
Gräberarten 4
Grabunterhalt und Bepflanzung 5
Grabzeichen 5
Amtliche Bestattungsanzeige 5
Testament und Erbbescheinigungen 5
Todesurkunde 5
Kontaktdaten 5
Checkliste – Was ist noch zu tun? 8
Persönliche Notizen 9

Liebe Angehörige

Mit dieser Informationsbroschüre möchten wir Ihnen in den schweren Stunden eines Todesfalls mit Rat zur Seite stehen. Gerne stehen wir Ihnen für weitere Auskünfte im persönlichen Gespräch zur Verfügung.

Bestattungswunsch

Die Bestattung richtet sich in erster Linie nach dem Willen der verstorbenen Person. Falls keine Willenserklärung vorliegt, entscheiden die nächsten Angehörigen.

Beim Bestattungsdienst des Wohnortes kann ein schriftlicher Bestattungswunsch hinterlegt werden. Ein vorgefertigtes Formular erhalten Sie ausgedruckt beim Bestattungsdienst oder kann von unserer Homepage heruntergeladen werden (www.maur.ch). Der Bestattungswunsch kann auch zu Hause aufbewahrt werden. Wichtig ist, dass die Angehörigen informiert sind und zum Aufbewahrungsort Zugang haben.

Meldung des Todesfalls

Verstirbt eine Person zu Hause, muss für die Feststellung des Todes der Hausarzt oder seine Stellvertretung bzw. der Notarzt zugezogen werden. Die Ärztin oder der Arzt füllt das Formular “ärztliche Todesbescheinigung“ aus. Dieses muss im Original von den Angehörigen den Bestattungsdiensten **innert zwei Tagen persönlich überbracht** werden. Bei aussergewöhnlichen Todesfällen (Unfall, Suizid, Delikt oder anderen unklaren Todesursachen) wird der zugezogene Arzt die notwendigen Massnahmen veranlassen.

Ist eine Person in einem Spital oder Heim verstorben, meldet dieses den Todesfall direkt den Bestattungsdiensten sowie dem zuständigen Zivilstandsamt.

Für die Bestattung ist die Wohngemeinde der verstorbenen Person verantwortlich. Jeder Einwohnerin und jedem Einwohner der Gemeinde Maur, ungeachtet der Konfessionszugehörigkeit, steht auf den Gemeindefriedhöfen eine Bestattung zu. Damit verbunden ist die Pflicht, dass Angehörige den Todesfall den Bestattungsdiensten innert zwei Tagen melden. Dies ist unabhängig davon, ob die Bestattung in einem Friedhof der Wohngemeinde oder in einem auswärtigen Friedhof erfolgt.

An Wochenenden kann mit der Meldung bis zum nächsten Arbeitstag zugewartet werden. Während den Feiertagen wird von den Bestattungsdiensten ein Pikettdienst angeboten. Die Erreichbarkeit wird auf der Bandansage (Tel. 043 366 13 03) und auf der Homepage der Gemeinde Maur sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Maur (Maurmer Post) publiziert.

Es empfiehlt sich, den Todesfall bei den Bestattungsdiensten zuerst telefonisch zu melden. Die Bestattungsdienste vereinbaren gerne einen persönlichen Termin mit Ihnen, um alle Einzelheiten zu besprechen und Ihre Fragen zu beantworten. Wir bitten Sie, nach Möglichkeit folgende Unterlagen zum persönlichen Gespräch mitzubringen:

- bei Eintritt des Todes zu Hause, Original der ärztlichen Todesbescheinigung
- bei Schweizern, Pass und/oder Identitätskarte
- bei Ausländern, Pass und/oder Identitätskarte und Ausländerausweis

Einsargung und Überführung

Die Bestattungsdienste koordiniert und organisiert in Absprache mit den Angehörigen die Einsargung und die Überführung durch den Bestatter.

Für die Einsargung und Überführung an Feiertagen oder Wochenenden können die Angehörigen sich direkt mit unserem Bestatter, Hans Gerber AG, Lindau, in Verbindung setzen (siehe Rubrik “Kontaktdaten“).

Aufbahrung

Es besteht die Möglichkeit die verstorbene Person vor der Bestattung oder Kremation aufzubahren, um gebührend Abschied nehmen zu können. Für die Aufbahrung bestehen auf dem Neuen Friedhof Maur sowie im Krematorium Nordheim, Zürich, Aufbahrungsräume. Die Aufbahrung erfolgt in Absprache mit den Bestattungsdiensten.

Urnenbeisetzung und Erdbestattung

Die Angehörigen geben den Bestattungsdiensten bekannt, ob eine Urnenbeisetzung oder eine Erdbestattung gewünscht wird. Entscheidend ist der letzte Wille der verstorbenen Person. Fehlt eine solche Willensäusserung, gilt der Wunsch der Person, welche mit der verstorbenen Person am engsten verbunden war.

Eine Erdbestattung bzw. eine Kremation darf nicht früher als 48 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Erdbestattungen sollten in der Regel nicht später als 96 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden.

Bestattungen auf den Friedhöfen in Maur sind von Montag bis Freitag zu folgenden Zeiten möglich:

- 11.00 Uhr stille Beisetzung (ohne kirchliche Abdankung)
- 13.30 Uhr Beisetzung im engsten Familien- und Freundeskreis mit anschliessender kirchlicher Abdankung
- 14.00 Uhr öffentliche Beisetzung mit anschliessender öffentlicher kirchlicher Abdankung

Der Termin für die Bestattung und Abdankung wird mit den Bestattungsdiensten vereinbart.

Abdankungsfeier

Für die Abdankung stehen entsprechend den Wünschen der verstorbenen Person sowie der Angehörigen die Kirchen der reformierten und katholischen Kirchgemeinden der Gemeinde Maur sowie ein Raum im Friedhofgebäude im Neuen Friedhof Maur zur Verfügung. Ohne gegenteiligen Wunsch der Angehörigen erfolgt die Abdankungsrede durch eine Pfarrperson der Kirchgemeinden Maur.

Die Abdankung findet jeweils anschliessend an die Bestattung (13.30 oder 14.00 Uhr) statt.

Die Reservation der Kirche erfolgt durch die Bestattungsdienste. Die Sigristin ist Ansprechperson für die administrativen Belange betreffend Benützung der Kirche (siehe Rubrik “Kontaktdaten“). Bei Abdankungen von reformierten und katholischen Kirchenmitgliedern stehen die Dienste der Sigristin und des Organisten unentgeltlich zur Verfügung. In allen anderen Fällen werden die Kosten durch die jeweilige Kirchgemeinde direkt den Angehörigen in Rechnung gestellt.

Blumenschmuck

Kränze, Schalen und Blumenschmuck können beim Friedhofgebäude im Neuen Friedhof Maur abgegeben werden. Der Friedhofgärtner wird diese beim Grab platzieren.

In der Kirche ist das Aufstellen von Blumenkränzen nicht gestattet. Betreffend Blumenschmuck in der Kirche können Sie sich mit der Sigristin in Verbindung setzen.

Friedhöfe der Gemeinde Maur

In der Gemeinde Maur gibt es zwei Friedhöfe. Sie liegen direkt nebeneinander. Der Kirchfriedhof befindet sich rund um die reformierte Kirche Maur. Der Neue Friedhof befindet sich wenige Schritte davon entfernt neben dem reformierten Kirchgemeindehaus.

Gräber

Jedem verstorbenen Einwohner der Gemeinde Maur steht ein kostenloser Grabplatz auf den Friedhöfen in Maur zur Verfügung. Es bestehen folgende Gräberarten:

- Reihengrab Erdbestattung
- Familiengrab Erdbestattung (2 oder 4 Grabplätze)
- Reihenurnengrab
- Familienurnengrab (für maximal 4 Urnen)
- Kindergrab Erdbestattung und Urne (bis zum 12. Lebensjahr)
- Gemeinschaftsgrab mit oder ohne Namenstafeln
- Endlosgrab mit oder ohne Namenstafeln

Die Grabmiete für ein Familiengrab Erdbestattung und ein Familienurnengrab sowie die Gebühren für verstorbene Personen ohne Wohnsitz in der Gemeinde Maur sind im Gebührentarif der Gemeinde Maur festgesetzt.

Grabunterhalt und Bepflanzung

Die Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber erfolgt durch den Friedhofgärtner. Die Angehörigen haben eine Wechselbepflanzung (Sommer- und Winterbepflanzung) oder eine Dauerbepflanzung zur Auswahl.

Die Bepflanzung und den Unterhalt des Grabes (ausgenommen für die Gemeinschaftsgräber) kann auch durch die Angehörigen selbst erfolgen. Die Pflege darf jedoch nicht einem anderen Gärtner übertragen werden.

Die Angehörigen können mit den Bestattungsdiensten einen Grabpflegevertrag für ein Jahr, für die ganze oder verbleibende Ruhezeit abschliessen. Die Gebühren für die Grabpflegeverträge sind im Gebührentarif der Gemeinde Maur festgesetzt.

Grabzeichen

Für das Aufstellen eines neuen oder die Anpassung eines bestehenden Grabzeichens ist die Bewilligung der Bestattungsdienste erforderlich.

Bei Erdbestattungsgräbern darf das Grabzeichen frühestens nach zwölf Monaten gestellt werden. Bei Urnengräbern gibt es keine Wartefrist.

Amtliche Bestattungsanzeige

Todesfälle von Einwohnerinnen und Einwohnern werden monatlich im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Maur (Maurmer Post) publiziert.

Testament und Erbbescheinigungen

Ein Testament kann beim Notariat Uster hinterlegt werden. Zur Testamentseröffnung muss das Testament an das Bezirksgericht Uster eingereicht werden. Weitere Informationen finden Sie auf dem Merkblatt „Eröffnung von Testamenten und Erbverträgen“ oder erhalten Sie direkt beim Bezirksgericht Uster (siehe Rubrik “Kontaktdaten“).

Erbbescheinigungen werden auf Gesuch hin durch das Bezirksgericht Uster ausgestellt. Weitere Informationen finden Sie auf dem Merkblatt „Erbschein“ oder erhalten Sie beim Bezirksgericht Uster (siehe Rubrik “Kontaktdaten“). Dieses Dokument wird für die Erbteilung benötigt.

Todesurkunde

Die Todesurkunde wird vom Zivilstandsamt des Todesortes ausgestellt. Dieses Dokument wird für die Kündigung von laufenden Verträgen benötigt. Auf Wunsch bestellen die Bestattungsdienste die Todesurkunde für die Angehörigen.

Kontaktdaten

Ärzte in der Gemeinde Maur

- ACAMED Ärztezentrum Binz, Binz, Tel. 044 980 21 21
- Doktorhuus Praxis Forch, Forch, Tel. 044 980 88 11
- Dr. med. R. Rothenbühler, Innere Medizin, Maur, Tel. 044 980 32 31
- Dr. med. H. Seiler, Facharzt für Allgemeinmedizin FMH, Maur, Tel. 044 980 47 80

Bestatter

Hans Gerber AG
Bestattungsdienste
Lättenstrasse 9
8315 Lindau ZH
Tel. 052 355 00 11
www.gerber-lindau.ch

Bestattungsdienste Maur

Zürichstrasse 8
8124 Maur
Tel. 043 366 13 00
bestattungsdienste@maur.ch
www.maur.ch

Bezirksgericht Uster

Gerichtsstrasse 17
8610 Uster
Tel. 058 111 33 00
www.gerichte-zh.ch

Blumengeschäft in der Gemeinde Maur

- Blumen P. Gätzi, Maur, Tel. 044 980 19 85

Druckerei (z. B. für Leidzirkulare)

- Thomann Druck, Forch, Tel. 044 887 65 30
- Schneider Druck AG, Zürich, Tel. 044 381 69 33

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Maur

Kirchgemeindehaus Gerstacher
Leeacherstrasse 31
8123 Ebmatingen, Tel. 044 980 03 50
sekretariat@kirchemaur.ch

- Pfarrer Samuel Danner, Tel. 044 244 83 15, samuel.danner@kirchemaur.ch
- Pfarrer Wilhelm Schlatter, Tel. 044 244 83 13, wilhelm.schlatter@kirchemaur.ch
- Pfarrerin Rahel Walker Fröhlich, Tel. 044 244 83 14, rahel.walker.froehlich@kirchemaur.ch

- Sigristin Bernadette Gerth, Tel. 079 126 08 57, bernadette.gerth@kirchemaur.ch
- Sigristin Augustina Voicescu, Tel. 079 221 76 45, augustina.voicescu@kirchemaur.ch
- Organist Alexander Stukalenko, alex.stukalenko@kirchemaur.ch

Friedhofgärtner
Ernst Spalinger AG
Unter-Rüti 3
8487 Zell/Winterthur
Tel. 052 397 00 30
friedhof@spalinger-ag.ch
www.spalinger-ag.ch
- Yvonne Ramseier, Tel. 079 912 40 72 (vormittags)

Friedhofgebäude Maur
Friedhofstrasse 4
8124 Maur

Katholisches Pfarrvikariat Maur
Kirche St. Franziskus
Bachtelstrasse 13
8123 Ebmatingen
Tel. 044 980 18 21
Sekretariat.ebm@kath-egg-maur.ch
www.kath-egg-maur.ch

Krematorium Nordheim
Käferholzstrasse 101
8046 Zürich
Tel. 044 412 06 22
www.stadt-zuerich.ch

Notariat, Grundbuch- und Konkursamt Uster
Zürichstrasse 1
8610 Uster
Tel. 044 752 39 90
www.notariate.zh.ch

Zeitungen für Todesanzeigen
- Maurmer Post, Postfach, 8123 Ebmatingen
  Tel. 044 887 71 22, inserate@maurmerpost.ch, www.maurmer-post.ch
- Zürcher Oberland Medien AG, Rapperswilerstrasse 1, 8620 Wetzikon
  Tel. 044 933 32 04, todesanzeigen@zol.ch, www.zo-trauer.ch

Checkliste – Was ist noch zu tun?

Diese Liste soll Ihnen eine Unterstützung für das weitere Vorgehen sein.

Bestattung/Abdankung:

- ☐ Kontaktaufnahme mit der zuständigen Pfarrperson für das Trauergespräch
- ☐ Lebenslauf verfassen
- ☐ Druckauftrag und Versand der Leidzirkulare
- ☐ Aufgabe der privaten Todesanzeige in der Zeitung
- ☐ Bestellung der Blumen
- ☐ Organisation des Leidmahls
- ☐ .....

Mitteilungen an:

- ☐ Verwandte, Freunde und Nachbarn
- ☐ Arbeitgeber
- ☐ Bank, Post
- ☐ Telefongesellschaft und Serafe AG
- ☐ Wohnungsvermieter
- ☐ Strassenverkehrsamt
- ☐ Militär und Zivilschutz
- ☐ AHV / IV (Anträge für Witwen- und Waisenrenten)
- ☐ Pensionskasse
- ☐ Unfall- und Lebensversicherungen
- ☐ Ärzte und Krankenkasse
- ☐ Haftpflicht- und Motorfahrzeugversicherung
- ☐ Vereine und Parteien
- ☐ .....

Verschiedenes:

- ☐ Unterlagen für das Steuerinventar zusammentragen
- ☐ Testament ungeöffnet und eingeschrieben an das Bezirksgericht Uster senden
- ☐ Erbschein beim Bezirksgericht Uster beantragen und Erbteilung vornehmen oder Erbe ausschlagen
- ☐ Verträge sowie Abonnemente kündigen
- ☐ Danksagungen
- ☐ Vorkehrungen für die Auflösung des Wohnsitzes treffen
- ☐ Grundstücke der verstorbenen Person im Grundbuch umschreiben lassen
- ☐ Bei Waffenbesitz muss die Erbin/der Erbe einen Waffenerwerbsschein beantragen oder die Waffe bei der Polizei abgeben
- ☐ .....

Persönliche Notizen